

17.09.02**Empfehlungen**
der AusschüsseVk - In - Uzu Punkt der 780. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002

Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die
Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmeverordnung -
GGAV 2002)

A.

Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgen-
der Änderungen zuzustimmen:

Vk 1. Zu Nummer 3 der Ausnahme 3 (E, S) der Anlage zu § 1 Abs. 2

In der Anlage zu § 1 Abs. 2 ist in der Ausnahme 3 (E, S) in Nummer 3 zur
Klasse 6.1 das Fußnotenzeichen "1" durch das Fußnotenzeichen "1a" zu erset-
zen und der zugehörige Fußnotentext wie folgt zu fassen:

"1a Siehe auch Unterabschnitt 2.2.61.3 Fußnote b ADR und RID".

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung zur Fundstellenbezeichnung nach ADR/RID in der
Fußnote.

Ausgeliefert am 17. SEP. 2002

In, Vk 2. Zu Nummer 5 der Ausnahme 3 (E, S) der Anlage zu § 1 Abs. 2

In der Anlage zu § 1 Abs. 2 ist in der Ausnahme 3 (E, S) in Nummer 5 das Datum „31. Dezember 2002“ durch das Datum „31. Dezember 2004“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch diese Änderung wird die Geltungsdauer dieses Ausnahmetatbestandes bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.

Dadurch wird den Anwendern dieser Ausnahme Gelegenheit gegeben, sich auf den Wegfall dieses Ausnahmetatbestandes einzustellen. Dieser Ausnahmetatbestand ist in der GGAV in der Fassung vom 23. Juni 1999 in der Ausnahme 9 (E, S) ohne Befristung enthalten und wird insbesondere von

[]
nur VK

[Kleinbetrieben der Handwerksbranchen, die kleine Mengen bestimmter Güter im Großhandel einkaufen,] sowie

{ }
nur
In

{Sportschützen und Jägern auf dem Weg zu Wettkämpfen bzw. auf die Jagd} in Anspruch genommen. Das ADR beinhaltet nicht alle Ausnahmeerfordernisse.

Vk 3. Zu Nummer 1 der Ausnahme 6 (S) der Anlage zu § 1 Abs. 2

In der Anlage zu § 1 Abs. 2 sind in der Ausnahme 6 (S) in Nummer 1 die Wörter "Absatz 6.2.1.3.2 Buchstabe d und" zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung. Der in der Ausnahme erfasste Ausnahmesachverhalt betrifft nicht die Ausrüstung nach Absatz 6.2.1.3.2 Buchstabe d ADR.

Vk 4. Zu Nummer 1 der Ausnahme 7 (E, S) der Anlage zu § 1 Abs. 2

In der Anlage zu § 1 Abs. 2 ist in der Ausnahme 7 (E, S) in Nummer 1 der Satz 2 zu streichen.

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Mit der ursprünglichen Einführung der Ausnahme ist beabsichtigt worden, die Prüfermächtigung für die Sachverständigen eines Unternehmens (Eigenüberwachung) nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 Druckbehälterverordnung für einen angemessenen Übergangszeitraum zu erhalten. Diese Sachverständigen durften bisher auch die Tankcontainer mit mehreren Elementen, die jetzt die Kurzbezeichnung MEGC erhalten haben, wiederkehrend prüfen. Es ist prüftechnisch nicht begründet, dass diese Sachverständigen durch die Änderung der Namensgebung der Tankcontainer in MEGC diese Tanks nunmehr nicht mehr überprüfen sollen. Diese Situation gilt sinngemäß für den TÜH nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 Druckbehälterverordnung.

Vk 5. Zu Nummer 1 der Ausnahme 9 (B, E, S) der Anlage zu § 1 Abs. 2

In der Anlage zu § 1 Abs. 2 ist in der Ausnahme 9 (B, E, S) in Nummer 1 der Satzteil nach der Angabe „d) ätzende Stoffe der Klasse 8“ wie folgt zu fassen:

"nach der Ausnahme Nr. 26 der GGAV vom 23. Juni 1993, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) in Tanks (festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Tankcontainer) aus glasfaserverstärktem ungesättigtem Polyesterharz oder glasfaserverstärkten Epoxidharz-Formstoffen (glasfaserverstärktem Kunststoff) befördert werden, für die diese Tanks vor dem 1. Januar 2002 entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Ausnahme Nr. 26 der GGAV gebaut, ausgerüstet, bauartgeprüft, zugelassen und gekennzeichnet worden sind. Die neue Bezeichnung der Stoffe (UN-Kennzeichnungsnummer und Benennung) ist nach Kapitel 3.2, Tabelle A ADR und RID von den nach § 6 GGVSE für die Prüfung oder Zulassung von Tanks zuständigen Stellen zu ermitteln und in den Bescheinigungen nach Absatz 9.1.2.1.5 und 6.9.5.3 ADR und RID und bei Tankcontainern zusätzlich am Tankcontainer selbst oder auf einer Tafel nach Absatz 6.8.2.5.2 ADR und RID anzugeben."

Begründung:

Die Beschreibung "ihrer bisherigen Zulassung" nach der Stoffgliederung Buchstabe a bis d bezieht sich nach der Ausnahme 26 Nummer 2.2 GGAV-alt auf die Tanks und nicht, wie in der Ausnahme 9 dargestellt, auf die bestimmten

(noch Ziffer 5)

Stoffe, die in Ausnahme 26 GGAV-alt zur Beförderung in derartigen Tanks zugelassen sind. Die Zulassung der Tanks erfolgte durchaus selektierend nur für einzelne Stoffe entsprechend der Ausnahme 26. Es soll vermieden werden, dass durch die Ausnahme 9 der Eindruck erweckt wird, dass alle durch die Ausnahme 26 zur Beförderung in solchen Tanks zugelassenen Stoffe in allen Tanks unabhängig von ihrer Zulassung befördert werden dürfen.

Vk 6. Zu Nummer 2.1 der Ausnahme 18 (S) der Anlage zu § 1 Abs. 2

In der Anlage zu § 1 Abs. 2 sind in der Ausnahme 18 (S) in Nummer 2.1 Satz 1 nach den Wörtern "nicht überschritten ist" die Wörter "und eine Ausnahme dieser Verordnung, nach § 5 GGVSE oder eine multilaterale Sondervereinbarung nach Abschnitt 1.5.1 ADR nicht angewendet wird" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung in Nummer 2.1 Satz 1 soll bewirken, dass bei der kumulierenden Anwendung dieser Ausnahme 18 mit anderen Ausnahmegenehmigungen, in denen Anwendungsvermerke dieser Ausnahmen für das Beförderungspapier bestimmt sind, deren Eintragungspflicht im Beförderungspapier faktisch nicht aufgehoben wird. Mit der Änderung zu Nummer 2.1 Satz 1 muss entgegen der bisherigen Regelung bei Anwendung einer Ausnahme auch ein Beförderungspapier mitgeführt werden.

Vk 7. Zu Ausnahme 23 (B, E, S) der Anlage zu § 1 Abs. 2

In der Anlage zu § 1 Abs. 2 sind in der Ausnahme 23 (B, E, S) in der Überschrift die Wörter „ , Koks und Torf“ durch die Wörter „und Ruß“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Ausnahmetatbestand bezieht sich auf eine vom Regelwerk abweichende Regelung für die gefährlichen Stoffe UN 1361 Kohle und UN 1361 Ruß, so dass die Überschrift entsprechend an diese Stoffe angepasst werden muss.

In, Vk 8. Zu Nummer 2 der Ausnahme 26 (S) der Anlage zu § 1 Abs. 2

In der Anlage zu § 1 Abs. 2 ist in der Ausnahme 26 (S) in Nummer 2 das Datum „31. Dezember 2002“ durch das Datum „31. Dezember 2003“ zu ersetzen.

Begründung:

Dieser Ausnahmetatbestand ist in der Ausnahme 85 (S) der GGAV in der Fassung vom 23. Juni 1999 mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2001 enthalten und kann über eine Opportunitätsregelung in der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2001 bis zum Inkrafttreten der GGAV 2002 weiter angewendet werden. Damit wurde den Rechtsanwendern eine evtl. Übernahme dieses Ausnahmetatbestandes in die GGAV 2002 in Aussicht gestellt. Der Regelungsinhalt bezieht sich auf den Verzicht eines 2 kg-Feuerlöschgerätes nach Unterabschnitt 8.1.4.1 Buchstabe a ADR, wenn bei der Beförderung kleiner Mengen gefährlicher Güter die Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.3.6 ADR angewendet werden.

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2003 haben die Anwender die Möglichkeit, sich auf den Wegfall dieser Ausnahme einzustellen.

Vk 9. Zu Ausnahme 31 (S) -neu- der Anlage zu § 1 Abs. 2

Der Anlage zu § 1 Abs. 2 ist nach der Ausnahme 30 (S) folgende Ausnahme 31 (S) anzufügen:

"Ausnahme 31 (S)

Prüfungsfahrten bei technischen Untersuchungen

- 1 Abweichend von § 1 Abs. 3 Nr. 1 GGVSE i. V. m. Unterabschnitt 8.2.1.1 ADR müssen die nach § 6 Abs. 9 und 10 GGVSE zuständigen Personen nicht im Besitz einer Bescheinigung sein, wenn die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden.
- 2 Bei Prüfungsfahrten im Zusammenhang mit der Durchführung von Untersuchungen nach den §§ 29 und 47a StVZO sowie technischen Untersuchungen gemäß ADR müssen die Personen von einem Beifahrer begleitet werden, der im Besitz der vorgenannten Bescheinigung ist; der Beifahrer ist verantwortlich für die Beachtung der Gefahrgutvorschriften im Sinne des § 9 Abs. 11, 13, 14, 15, 16 und 17 GGVSE."

(noch Ziffer 9)

Als Folge ist

in der Inhaltsübersicht nach der Angabe

"Ausnahme 30 (S) - Verwendung ADR"

folgende Angabe anzufügen:

"Ausnahme 31 (S) - Prüfungsfahrten bei technischen Untersuchungen".

Begründung:

Im Rahmen von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen nach §§ 29 und 47a StVZO und technischen Untersuchungen nach ADR ist es erforderlich, Probefahrten durchzuführen. Die Sachverständigen, Prüfer und Prüfsingenieure müssten sich einer ADR-Fahrschulung erstmalig und wiederkehrend unterziehen, sofern keine Ausnahme existiert.

B.

10. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.